

Erhebungsstelle	<b>Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung 2001</b>	<b>9A</b>
-----------------	--	-----------

Adressfeld	Bitte diesen Erhebungsvordruck ausgefüllt zum ..... <b>2002</b> einsenden.  Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):  Name: _____  Telefon: _____ Telefax: _____  E-Mail: _____
------------	--

## Angaben über Wasseraufkommen, Wasserverwendung und Verbleib des Abwassers

Falls besondere Umstände die Angaben beeinflusst haben, bitten wir zur Vermeidung von Rückfragen um kurze Anmerkung:

Statistisches Landesamt

Rücksendeadresse:

## **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (Bestandteil des Erhebungsvordrucks)**

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird alle drei Jahre bei allen Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung durchgeführt. Sie dient dem Überblick über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken.

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).

Erhoben werden die Angaben zu § 9 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die InhaberInnen und LeiterInnen der Unternehmen und Betriebe, die Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung betreiben, auskunftspflichtig. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach § 17 Abs. 2 UStatG darf der Ort der Einleitungsstelle für die Zusammenführung der Erhebungsmerkmale nach §§ 6 bis 9 UStatG verwendet werden. Er wird mit dem Erhebungsvordruck nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die übrigen Hilfsmerkmale werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift der Auskunftspflichtigen spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Die verwendete Identitätsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe, Name der / des Auskunftspflichtigen und die Identitätsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).



#### IV. Verbleib des Abwassers im Jahr 2001

1. Gesamte ein- und weitergeleitete Abwassermengen - ohne die ungenutzt eingeleiteten und an Dritte abgegebenen Wassermengen aus Abschnitt II.  
( zusammen eingeleitete Mengen bitte anteilig schätzen und getrennt angeben )

Herkunft des Abwassers		Abwasser insgesamt (Summe Spalten 2 bis 5)	Direkteinleitung <sup>7)</sup>			Weiterleitung	
			in ein Oberflächengewässer	in den Untergrund (Verrieselung, Verregnung, Versickerung)	in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage(n) <sup>7)</sup>	in eine öffentliche Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlage bzw. an andere Betriebe	
			1	2	3	4	5
		m <sup>3</sup>					
Abwasser aus Kühlsystemen	nach Rückkühlen	26	27	28	29	30	
	ohne Rückkühlen <sup>9)</sup>	31	32	33	34	35	
Abwasser aus sanitären Einrichtungen, Kantinen u.ä		36	37	38	39	40	
Sonstiges Abwasser <sup>10)</sup>		41	42	43	44	45	
Von anderen Betrieben zugeleitetes Abwasser (ein schl. Übernahme von kommunalem Abwasser)		59	60	61	62	63	
<b>Insgesamt</b>		46	47	48	49	50	
Darunter: durch einfache Verfahren oder in Kleinkläranlagen behandelt <sup>11)</sup>		51	52	53			

#### 2. Einleitungsstelle des direkt eingeleiteten Abwassers (Zeile Insgesamt Sp. 2 und 3)

Bitte Gemeinde, Gemeindeteil der Einleitungsstelle angeben

	GKZ - bitte freilassen -									
	54									

#### 3. Konzentrationen<sup>12)</sup> des direkt eingeleiteten Abwassers

3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ..... 55  mg/l

3.2 AOX- Gehalt<sup>13)</sup> ..... 56  µg/l

Hinweis: Wenn Sie Abwasser in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen weitergeleitet haben, bitte den Erhebungsvordruck 9B ausfüllen.

## Erläuterungen:

- 1) Echtes Grundwasser ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.
- 2) Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.
- 3) **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt.
- 4) In die Gewinnung aus Oberflächenwasser ist **Niederschlagswasser** dann einzubeziehen, wenn es betrieblich verwendet wird.
- 5) **Mehrfachnutzung** ist der Einsatz eines Wasservolumens bzw. Teilen davon für **verschiedene nacheinander erfolgende Nutzungen**. Sie schließt die Wiederverwendung aufbereiteten Wassers ein. Hierbei wird die Wassermenge erfasst, die erforderlich wäre, wenn für die einzelnen Verwendungszwecke jeweils Frischwasser eingesetzt würde. Wenn eine genaue Ermittlung nicht an allen Wassereinsatzstellen möglich ist, schätzen Sie bitte den jeweiligen Wassereinsatz so genau wie möglich ab.
- 6) **Kreislaufnutzung** liegt vor, wenn Wassermengen **laufend umgewälzt und für denselben Zweck** genutzt werden. Bei der Kreislaufnutzung wird die Wassermenge erfasst, die erforderlich wäre, wenn für die einzelnen Umläufe jeweils Frischwasser eingesetzt würde. Machen Sie bitte die Angaben für alle Kreislaufsysteme, die Sie betreiben, auch für Primärkreisläufe. Die Kreislaufnutzung kann in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Kraftwerkes auf folgende Weise ermittelt oder geschätzt werden:
  - Kontinuierliche Erfassung an den einzelnen Verbrauchsstellen,
  - Schätzung des Systeminhaltes und der Anzahl der Umläufe des Systems (durchschnittlicher Systeminhalt mal Umläufe im Jahr),
  - Schätzung des Wasserdurchsatzes auf Grundlage der Leistung und jährlichen Betriebsdauer von Pumpen,
  - Schätzung auf Grundlage von Angaben zum Kühlwasserbedarf der zu kühlenden Anlagen (z. B. aus der Bedienungsanleitung) und der jährlichen Betriebsdauer der Anlagen,
  - Stichprobenweise Ermittlung des Wasserdurchsatzes und Hochrechnung auf das Jahr.
- 7) Hier bitte **nur** die **Abwassermenge** eintragen, die **ohne Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen** (siehe Spalte 4) direkt eingeleitet wird.
- 8) Nicht anzugeben ist die Menge, die nach Behandlung erneut im Kraftwerk eingesetzt wird sowie ausschließlich durch einfache Verfahren oder durch Kleinkläranlagen behandeltes Abwasser.
- 9) Z.B. Durchlaufkühlung ohne Ablaufkühlung
- 10) U.a. Kesselabschlammwasser, produktionsspezifisches Abwasser aus der Wasseraufbereitung oder Rauchgasreinigung.
- 11) Geben Sie bitte hier die Abwassermenge an, die ausschließlich mit einfachen Verfahren (z.B. Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider ) oder in Kleinkläranlagen behandelt wurde.
- 12) Die **Konzentration** der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte - sofern mehrere Messergebnisse (einschl. Eigenüberwachung) vorliegen - als Jahresmittelwert eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden. Liegen solche Ergebnisse nicht oder in nicht ausreichendem Umfang vor, bitte die Konzentrationen sorgfältig schätzen.
- 13) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, angegeben in Chlorid. Für Werte unter der Bestimmungsgrenze bitte " NN" eintragen.